

Mitteilung vom 02.04.2020

an die Projektträger
im Kooperationsprogramm INTERREG Polen-Sachsen 2014-2020
im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

aktualisiert am 14.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist uns bewusst, dass die derzeitige Lage im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie die Umsetzung von Aktivitäten in Ihren Projekten maßgeblich beeinträchtigen kann. Wir wissen, dass Sie in der gegenwärtigen Situation geplante Aktivitäten absagen, verschieben oder weitere notwendige Änderungen in Ihren Projekten durchführen müssen. Uns ist gleichzeitig bewusst, dass diese Situation die Einhaltung der in den Programmdokumenten gesetzten Fristen im unterschiedlichen Maße erschweren bzw. sich auf die Förderfähigkeit der Ausgaben auswirken kann.

Um die möglichen Auswirkungen der derzeitigen Lage abzuschwächen, möchten Ihnen die Verwaltungsbehörde (Ministerium für europäische Fonds und Regionalpolitik der Republik Polen), die Nationale Behörde (Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung) und das Gemeinsame Sekretariat für das INTERREG-Programm Polen Sachsen 2014-2020 Erleichterungen im Rahmen der Möglichkeiten des Programmhandbuchs anbieten.

In jedem Fall ist eine Kontaktaufnahme mit dem Gemeinsamen Sekretariat erforderlich. **Jede Situation wird auch individuell betrachtet.**

Die nachfolgenden Ausführungen erfordern keine Änderung der Regelungen im Programmhandbuch. Sie sollen lediglich die negativen Auswirkungen von Coronavirus [SARS-CoV-2](#), d.h. der eingetretenen höheren Gewalt beschränken, die die Umsetzung der Projekte und somit auch des Programms beeinträchtigen.

Wenn Sie für Ihr Projekt eine der unten aufgeführten Erleichterungen in Anspruch nehmen möchten, **müssen Sie die Beeinträchtigung der Umsetzung Ihres Projektes mit der COVID-19-Pandemie glaubwürdig begründen.** Zugleich wird bei der Beurteilung der Lage in erster Linie der Erfolg des Projektes als Ganzes, die Erfüllung der Projektziele, Erreichung geplanter Ergebnisse und Durchführung der Aktivitäten in Betracht gezogen.

Wir wissen auch, dass Ihr Projekt ein einzigartiges Vorhaben darstellt, was dazu führt, dass die Lage, in der Sie sich befinden, auch außergewöhnlich ist. Wenn die nachfolgenden Erleichterungen den besonderen Herausforderungen in Ihrem Projekt nicht gerecht werden, denen Sie wegen der COVID-19-Pandemie begegnen müssen, bitten wir Sie, Kontakt mit Ihrem (Ihrer) Projektbetreuer(in) im Gemeinsamen Sekretariat aufzunehmen.

Wir empfehlen Ihnen, die Mitarbeiter des Gemeinsamen Sekretariats häufiger zu kontaktieren und unsere Internetseite www.plsn.eu häufiger zu besuchen – für den Fall, dass diese Mitteilung im Zuge der weiteren dynamischen Entwicklung der COVID19-Pandemie aktualisiert bzw. angepasst wird. Diese Mitteilung ist bis auf Widerruf gültig.

I. Projektbudget und die Förderfähigkeitsregeln

I.1 Zeitrahmen der Förderfähigkeit

Bei termingerechtem Abschluss aller Projektaktivitäten ist es zulässig, die Verbindlichkeiten in Verbindung mit der Umsetzung der Projektaktivitäten auch nach dem Projektabschluss zu zahlen. In diesem Fall soll der Berichtszeitraum des Abschlusszahlungsantrags bis zum Tag der letzten Zahlung verlängert werden. Wir bitten Sie, das Gemeinsame Sekretariat vor Projektabschluss über offene Zahlungen zu informieren, so dass die Förderfähigkeit gewahrt bleiben kann.

I.2. Förderfähigkeitsregeln

I.2.1 Ausgabenkategorie „REISE- UND UNTERBRINGUNGSKOSTEN“

1. Eine hinreichende Begründung für eine Reise mit dem Pkw ist das Auftreten der höheren Gewalt und die begründete Notwendigkeit der Fahrt.
2. Als förderfähig können Ausgaben anerkannt werden, die vor dem 02.04.2020 verursacht wurden, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1) die Dienstreise kam ohne Verschulden des Projektpartners nicht zustande (z.B. eine Konferenz, an der der Mitarbeiter des Projektpartners teilnehmen sollte, wurde abgesagt, der Mitarbeiter hat wegen der epidemiologischen Bedrohungslage auf die Reise verzichtet, der Mitarbeiter ist krank geworden) und
 - 2) der Projektpartner kann zugleich nachweisen, dass die entstandenen Kosten nicht mehr erstattet werden können (z.B. Kosten eines Flugtickets, da die Frist für die Stornierung oder Rückgabe des Tickets vor der offiziellen Absage einer Konferenz usw. abgelaufen war).
3. Bei der Planung der künftigen Veranstaltungen ist die aktuelle epidemiologische Lage zu berücksichtigen, um weitere Ausgaben zu vermeiden, die nicht zur Erreichung der Projektziele beitragen würden. Denken Sie bitte daran, bei der Buchung von Tickets und der Unterkunft eine Option zur ggf. flexiblen Stornierung und Erstattung der Kosten auszuwählen.

I.2.2 Ausgabenkategorie „KOSTEN FÜR EXTERNE EXPERTISE UND DIENSTLEISTUNGEN“

1. Als förderfähig können Ausgaben in der Ausgabenkategorie „Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen“ anerkannt werden, die vor dem 02.04.2020 veranlasst wurden, nachdem folgende Voraussetzungen erfüllt worden sind:

1) Die Projektaktivitäten mussten wegen des Eintretens der höheren Gewalt abgesagt werden, und

2) Der Begünstigte kann nachweisen, dass er Maßnahmen zur Unterlassung der jeweiligen Aktivität und Erstattung getragener Kosten rechtzeitig unternommen hat.

Zum Beispiel kann die Gebühr für die Anmietung eines Konferenzraumes, die nicht vom Dienstleister erstattet wird und für die der Termin nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann, als förderfähig anerkannt werden.

2. Nicht förderfähig sind dagegen verursachte Ausgaben in der Ausgabenkategorie „Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen“, die mit ursprünglich geplanten Projektmaßnahmen verbunden waren, die aber aufgrund der Corona-Krise nun außerhalb des Projektes genutzt werden.

Dies trifft zum Beispiel auf Geschenke zu, die für einen vom Begünstigten veranstalteten Wettbewerb angeschafft wurden und nun für einen anderen Zweck genutzt werden.

3. Bei der Planung der künftigen Veranstaltungen ist die aktuelle epidemiologische Lage zu berücksichtigen, um weitere Ausgaben zu vermeiden, die nicht zur Erreichung der Projektziele beitragen würden.

II Berichterstattung und Projektbegleitung

II.1 Verfahren zur Berichterstattung

Wir möchten daran erinnern, dass Sie folgende Erleichterungen in Anspruch nehmen können:

- ✓ mit dem GS und den Kontrollinstanzen eine Verschiebung der Frist für die Einreichung des Teilauszahlungsantrags zu vereinbaren
- ✓ mit dem GS und den Kontrollinstanzen eine Verschiebung der Frist für die Einreichung des Auszahlungsantrags (auf Projektebene) zu vereinbaren
- ✓ mit dem GS und den Kontrollinstanzen eine Zusammenlegung von zwei Berichtszeiträumen bei einem, einigen oder allen Projektpartnern (das gesamte Projekt) zu vereinbaren
- ✓ mit dem GS über den Lead-Partner zu vereinbaren, dass ein Auszahlungsantrag auf Projektebene für einen bestimmten Berichtszeitraum nur die Aktivitäten und Ausgaben von einem Teil der Projektpartner enthält und der Auszahlungsantrag (auf Projektebene) für die übrigen Partner zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht wird
- ✓ mit dem GS und den Kontrollinstanzen zu vereinbaren, dass zusätzliche Teilauszahlungsanträge und ein zusätzlicher Auszahlungsantrag auf Projektebene eingereicht werden kann

In jedem Fall soll der Begünstigte/Projektpartner Umstände angeben, die ihm die Erfüllung der Berichtserstattungsverpflichtungen erschweren/unmöglich machen.

II.2 Indikatoren

Wir möchten Sie hier auf die Bestimmungen des Kapitels XI.1 des Programmhandbuchs in Fragen der Anforderungen betreffend die Durchführung von Maßnahmen und die Erreichung von Indikatoren hinweisen. Sollte es zur Nichterreichung eines Indikators wegen höherer Gewalt bzw. aus sonstigen vom Begünstigten nicht verschuldeten Gründen kommen, kann die Verwaltungsbehörde und/oder der Begleitausschuss von der Kürzung der Förderung Abstand nehmen. Denken Sie aber bitte daran, das Gemeinsame Sekretariat rechtzeitig zu informieren, falls geplante Indikatorenwerte nicht erreicht werden können und dies zu begründen. Jeder Fall wird hier individuell behandelt. Grundsätzlich wird empfohlen, die geplanten Projektaktivitäten, falls möglich, zu vertagen und nur dann, wenn es unmöglich ist bzw. aus Projektsicht nicht zweckmäßig ist, auf deren Durchführung zu verzichten.

III Projektänderungen

1. Wir bitten Sie, sich die im Zusammenhang mit der aktuellen Situation möglichen Projektänderungen gut zu überlegen. Bei Projektveranstaltungen kommen folgende Möglichkeiten infrage:

- Vertagung der Veranstaltung

- Änderung des Formats der Veranstaltung (z.B. eine Schulung erfolgt online, und nicht traditionell)

- in besonderen Fällen, wenn die Vertagung bzw. Änderung des Formats nicht möglich bzw. nicht zweckmäßig sind [z. B. wenn die Veranstaltung an einem konkreten Tag durchgeführt werden muss]: Absage der Veranstaltung.

In jedem Fall nehmen Sie bitte Rücksicht auf die Projektziele, die Erreichung der Projektergebnisse und die erwartete Auswirkung auf das Fördergebiet.

2. Die Beantragung einer Projektänderung kann wie folgt formlos erfolgen:

- ✓ Der Antrag wird über eine elektronische Nachricht im System SL2014 bzw. bei einer Systemstörung per E-Mail eingereicht. Dieser kann in einer beliebigen Sprache des Kooperationsprogramms oder in beiden gleichzeitig übersandt werden. Bei einer Störung des Systems SL2014 muss die beantragte Projektänderung nachträglich, sobald das System wieder funktionsfähig ist, im System SL2014 dokumentiert werden.

- ✓ Die Nachricht soll eine eindeutige und genaue Beschreibung der geplanten Projektänderung beinhalten (zu diesem Zweck kann der Begünstigte das GS bitten, die geplanten Änderungen direkt im Antragsgenerator zwecks ihrer Analyse zu ermöglichen).

- ✓ Die Möglichkeit einer mehrfachen Korrektur des Änderungsantrags im Zuge der Absprachen mit dem GS wird zugelassen. Die Korrektur des Änderungsantrags kann auch eine Erweiterung oder Einschränkung vorgeschlagener Änderungen umfassen.
 - ✓ Beachten Sie bitte, dass bei inhaltlichen Änderungen stets eine Begründung vorgebracht werden muss.
 - ✓ Das GS kann in jeder Situation um eine eindeutige Erklärung des Lead Partners bitten, dass der Änderungsantrag mit allen Projektpartnern abgestimmt wurde. Bei Bedarf kann die Abstimmung der Änderung zwischen den Partnern mithilfe aller verfügbaren Kanäle, einschließlich der mündlichen und telefonischen Möglichkeiten, erfolgen. Die Absprachen zwischen den Projektpartnern können zum späteren Zeitpunkt schriftlich bzw. per E-Mail bestätigt werden. Grundsätzlich wird empfohlen, sich schriftlich bzw. per E-Mail abzustimmen.
 - ✓ Die mit der Pandemie-Gefahr zusammenhängenden Änderungsanträge werden für die Obergrenze von zwei technischen und zwei inhaltlichen Änderungen im Jahr nicht eingerechnet.
 - ✓ Es ist auch möglich, die Aufhebung der o. g. Obergrenze für Änderungen in Bezug auf ein konkretes Projekt zu beantragen. Derartige Ersuchen sollen eine Begründung beinhalten und werden individuell behandelt.
3. Sie können als eine inhaltliche Projektänderung beantragen, die Liste Ihrer spezifischen Projektziele um ein zusätzliches Projektziel zu ergänzen: *Milderung der negativen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf das Fördergebiet*. Dieses spezifische Projektziel muss aber zugleich zu Erreichung des Hauptziels Ihres Projekts beitragen und mit den übrigen Projektmaßnahmen schlüssig sein.
- ✓ Derartige Änderungsanträge, zusammen mit einem Konzept für zusätzliche Maßnahmen im Projekt, werden individuell behandelt. Sie bedürfen einer Zustimmung des BA und der Unterzeichnung eines Änderungsvertrages.
4. Es werden folgende Erleichterungen bezüglich der Fristen für Änderungsanträge eingeführt:
- ✓ Zugelassen wird die Beantragung einer Änderung auch zu einem späteren Zeitpunkt als 14 Tage vor dem Ende des Berichtszeitraums. Dann ist aber mit der notwendigen Verschiebung der Frist für Einreichung des Teilauszahlungsantrags (und Auszahlung) bis zur Bearbeitung eines solchen Antrags zu rechnen.
 - ✓ Zugelassen wird die Beantragung inhaltlicher Änderungen, die unmittelbar auf die Situation im Zusammenhang mit der Pandemie zurückzuführen sind, auch innerhalb der letzten drei Monate der Projektlaufzeit, allerdings nicht später als einen Monat vor dem Projektabschluss. Auch die Beantragung einer angemessenen Verlängerung der Projektlaufzeit ist zulässig.

✓ Beachten Sie bitte aber, dass die **Beantragung einer Änderung nach Projektabschluss nicht zulässig ist.**

5. Ist ein Änderungsvertrag notwendig, so kann dieser durch die Verwaltungsbehörde mit elektronischer Unterschrift versehen werden. Gleichzeitig gilt der Änderungsvertrag als vom federführenden Begünstigten unterschrieben, wenn er an das GS in gescannter Form mit gescannten Unterschriften gelangt. Gleichzeitig ist der Begünstigte verpflichtet, an das GS zwei Exemplare des unterzeichneten Änderungsvertrages im Original zuzuschicken.

Die Liste der Anlagen zum Änderungsvertrag bleibt unverändert. Ist als Anlage zum Änderungsvertrag ein Projektantrag ohne Unterschrift beigefügt, soll seine Kontrollsumme im Inhalt des Änderungsvertrages genannt werden. Zugleich soll die Kontrollsumme auf jeder Seite beider Sprachfassungen der Anlage sichtbar sein.

6. Wenn ein Antrag auf Verlängerung der Projektlaufzeit durch Schwierigkeiten bei der rechtzeitigen Durchführung von Projektaktivitäten infolge der Pandemie hervorgerufen ist, ist es in begründeten Ausnahmefällen zulässig, die Projektlaufzeit über 36 Monate hinaus zu verlängern, jedoch nicht länger als bis zum 31. Dezember 2022. Jeder derartige Fall wird individuell geprüft.
7. Ähnlich wie bisher ist es möglich, die Erhöhung der Förderung für Ihr Projekt zu beantragen. Ein solcher Antrag muss entsprechend begründet werden, er bedarf der Zustimmung des Begleitausschusses und der Unterzeichnung eines Änderungsvertrages.

IV Betrifft die Begünstigten der Kleinprojekte:

Die im Pkt. I. genannten Lösungen gelten auch für Kleinprojekte. Es wird zugleich den Projektpartnern des KPF-Schirmprojektes empfohlen, eine Mitteilung zu den detaillierten Lösungen in allen weiteren Fragen unverzüglich zu veröffentlichen.

Um detaillierte Informationen über die Lösungen im Kleinprojektfonds zu erhalten empfehlen wir, das Sekretariat des Kleinprojektfonds unter der Telefonnummer +48 75 767 6470 zu kontaktieren. Sie können sich auch an folgende E-Mail-Adresse wenden:

- für polnische Begünstigte: iwona@euroregion-nysa.pl, magda@euroregion-nysa.pl
- für deutsche Begünstigte: heider@euroregion-neisse.de und unter der Telefonnummer: +49 35 83 575014.

Ebenfalls empfehlen wir die Mitteilungen auf der Webseite des Kleinprojektfonds <https://www.euroregion-neisse.de> zu beachten.

Wir möchten Ihnen zusichern, dass Sie in einer schwierigen Situation auf die partnerschaftliche Unterstützung seitens der Programminstitutionen zählen können. Es ist uns wichtig, dass Sie die geplanten Aktivitäten umsetzen und dass Ihre Projekte dem Fördergebiet den größten Nutzen bringen.

Bei zusätzlichen Fragen und Bedenken setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner im Gemeinsamen Sekretariat per E-Mail in Verbindung.